



Bern,

Adressat/in:

Politische Parteien  
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
Verbände der Wirtschaft  
Interessierte Kreise

**Änderung des Energiegesetzes, der Energieverordnung und der Verordnung  
über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen;  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 13. Februar 2009.

Im Februar 2008 hat der Bundesrat über eine Reihe von energiepolitischen Massnahmen entschieden, die zu Aktionsplänen für Energieeffizienzmassnahmen gebündelt worden sind. Unter anderem verabschiedete der Bundesrat auch den Aktionsplan „Energieeffizienz“. In den Massnahmen des Aktionsplans „Energieeffizienz“ werden drei Ziele unterstellt, die auf die Zielsetzungen des Klimaberichts des BAFU vom August 2007 und die internationalen Zielsetzungen abgestimmt sind. Das erste Ziel sieht eine Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien vor, das zweite Ziel eine Begrenzung der Zunahme des Elektrizitätsverbrauchs. Das dritte Ziel besteht schliesslich darin, dass im Falle von Gebäuden, Fahrzeugen, Geräten und industriellen Prozessen die Best-Practice-Strategie verfolgt wird. Der Bundesrat hat am 20. Februar 2008 diese Massnahmen beschlossen, jedoch zu den unterstellten Zielen nicht explizit Stellung genommen.

Die Vernehmlassungsentwürfe betreffen folgende Gegenstände:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 9 Absatz 4 und der neue Artikel 14a des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) betreffen die Realisierung von zwei Massnahmen des Aktionsplans „Energieeffizienz“, nämlich das Schaffen der Grundlagen für einen gesamtschweizerischen Gebäude-Energieausweis sowie für Programmvereinbarungen für Effizienzmassnahmen der Kantone. Gleichzeitig wird damit auch die von National- und Ständerat überwiesene Motion „Leistungsverträge für Energieeffizienz“ (06.3134) umgesetzt.



2. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 14 Absatz 3 EnG sollen die Kriterien für anrechenbare Kosten bei Finanzhilfen nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 EnG gezielt für energetische Gebäudesanierungen angepasst werden. Weiter steigende Heizölkosten könnten in naher Zukunft dazu führen, dass energetische Gebäudesanierungen allein aufgrund des Kriteriums „nicht amortisierbare Investitionen“ nicht mehr oder nur noch marginal gefördert werden können, was den energiepolitischen Zielen von Bund und Kantonen im Gebäudebereich (dringende Sanierung des Gebäudeparks) widersprechen würde. Mit der Anpassung des Artikels durch den Zusatz „Mehrinvestitionen für energetische Gebäudesanierungen“ werden die Voraussetzungen geschaffen, dass weiterhin energetische Gebäudesanierungen direkt gefördert werden können.

3. Nach Artikel 14 Absatz 5 EnG führt das Bundesamt für Energie für die finanzielle Steuerung des Programms EnergieSchweiz Jahreszusicherungskredite. Die Praxis hat gezeigt, dass dieses Instrument in diesem Bereich nicht erforderlich ist. Artikel 14 Absatz 5 EnG soll daher aufgehoben werden.

4. Die vorgeschlagenen Änderungen der Anhänge der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) tragen ebenfalls zur Umsetzung des Aktionsplans „Energieeffizienz“ bei. Sie betreffen die Anforderungen bezüglich Energieeffizienz an netzbetriebene elektrische Geräte und Motoren. In letzter Zeit sind eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen lanciert worden, die ebenfalls zur Zielerreichung des Aktionsplans „Energieeffizienz“ beitragen. So sind die vier Motionen „Emissionen von in der Schweiz neu immatrikulierten Personenwagen“ (07.3004), „Verbrauchsvorschriften für Geräte zur Übertragung des digitalen Fernsehens“ (07.3288), „Einführung von Verbrauchsvorschriften für Büro- und Haushaltgeräte, Leuchtmittel, elektrische Normmotoren sowie haustechnische Anlagen“ (07.3767) sowie die Motion „Einführung einer periodisch aufdatierten Energieetikette für Elektroanlagen, Fahrzeuge und Geräte“ (07.3768) nach ihrer Annahme bei National- und Ständerat bereits dem Bundesrat überwiesen worden. Zahlreiche weitere parlamentarische Vorstösse zur Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans „Energieeffizienz“ sind zwar im Parlament noch nicht behandelt worden, stehen jedoch kurz davor.

5. Schliesslich hat der Bundesrat im Februar 2007 im Rahmen der Energiestrategie Schweiz ein Massnahmenpaket zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren beschlossen und das UVEK mit dessen Umsetzung beauftragt. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25) wird dieser Auftrag erfüllt.

Es ist geplant, dass der Bundesrat die Verordnungsänderungen nach Auswertung der Vernehmlassung vor Mitte 2009 verabschiedet. Sie sollen spätestens auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten.



Bemerkungen und Änderungsvorschläge zur *Änderung des Energiegesetzes und der Energieverordnung* richten Sie bitte an: Bundesamt für Energie, Sektion Recht und Rohrleitungen, Peter Koch, 3003 Bern; peter.koch@bfe.admin.ch

Bemerkungen und Änderungsvorschläge zur *Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen* richten Sie bitte an: Bundesamt für Energie, Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht, Cornelia Gogel, 3003 Bern; cornelia.gogel@bfe.admin.ch

Der erläuternde Bericht wird nach dem Vernehmlassungsverfahren nicht mehr überarbeitet.

*Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.bfe.admin.ch> oder <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.*

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Leuenberger  
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung des Energiegesetzes (d, f, i)
- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung der Energieverordnung (d, f, i)
- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (d, f, i)
- Listen der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)